

Hunger auf Kunst und Kultur - Kulturpass in Oberösterreich



Richtlinien gültig seit 5. Mai 2025:

Anspruch auf den Kulturpass haben Personen mit wenig Einkommen.

- Bezieher*innen der Sozialhilfe
- Personen, denen die Ausgleichszulage zusteht (Mindestpensionist*innen).
- Personen, die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension beziehen und deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze liegt.
- Personen, die Arbeitslosengeld (AMS) oder Notstandshilfe beziehen und deren Tagsatz unter € 55,36 liegt.
- Personen, deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze liegt (die Einkommensgrenzen werden jährlich angepasst, siehe unten).
- Asylwerber*innen, Menschen in Grundversorgung.
- Kinder/Jugendliche, wenn deren Eltern unter der Armutsgefährdungsgrenze leben.
- Personen, die Krankengeld (Krankenstand) unter dem Tagsatz von € 55,36 beziehen und deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze liegt.
- Personen, die in Mutterschutz/oder Karenz sind bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen und deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze liegt.
- Personen, die selbständig bzw. freiberuflich erwerbstätig sind und deren Jahreseinkommen unter € 19.926,- pro alleinstehender Person liegt (Vorlage Einkommenssteuerbescheid).

Einkommen / Armutsgefährdungsgrenze

Armutsgefährdungsgrenze (Stand Mai 2025):

Das Einkommen liegt

- monatlich unter EUR 1.661,- (12 Mal im Jahr)
- oder EUR 1.423,- (14 Mal im Jahr)
- bzw. EUR 19.926,- pro Jahr pro alleinstehender Person.

Keinen Anspruch haben:

- Weiterbildungsgeldbezieher*innen (Bildungsgeldbezieher*innen), Fachkräftestipendium
- Bezieher*innen bzw. Bildungsteilzeitgeldbezieher*innen
- Studierende (Ausnahme: BezieherInnen von Sozialleistungen der Österr. Hochschüler*innenschaft)
- Volontäre bzw. Freiwillige

Diese Geldleistungen bemessen sich am bisherigen Einkommen, können also auch höher als die Armutsgefährdungsgrenze sein, dadurch ist eine individuelle Prüfung, bzw. eine Tagsatzfeststellung vor Ausgabe des Kulturpasses durch die ausgebenden Kursmaßnahmenträger notwendig.

Bei AMS Bezug:

Die Vormerkung als Arbeitssuchender allein genügt nicht. Der Tagsatz übersteigt keine EUR 55,36,- am Tag. (30 x EUR 55,36,- entspricht der Armutsgefährdungsgrenze von EUR 1.661,- im Monat, 12 Mal im Jahr).

Da bei AMS-Leistungsbezieher*innen keine Haushalteinkommensprüfung stattfindet und die durchschnittliche Arbeitslosenzeit ca. 4 Monate beträgt, kann von einer kurzfristig prekären Einkommenssituation ausgegangen werden, die eine kürzere Gültigkeitsdauer des Kulturpasses von 6 Monaten legitimiert. Bei längerer Arbeitslosigkeit, bzw. bei Bezug der Sozialhilfe kann der Kulturpass neu ausgestellt werden.

Wie wird der Anspruch überprüft?

Die Person wird aktuell in der Einrichtung betreut und die Lebens- und Einkommenssituation ist bekannt. Der Pass wird von der betreuenden Stelle ausgestellt. ODER Klärung der Einkommenssituation, erforderlich sind ein Nachweis des Einkommens und ein gültiger Lichtbildausweis oder Meldezettel.

Die Pässe werden nur individuell ausgestellt, keine Ausgabe an ganze Gruppen oder an Partner*innen von Klient*innen. Die ausgebenden Stellen führen eine Liste, wer, wann den Pass bekommen hat. In regelmäßigen Abständen wird (nach Aufforderung) an die Koordinationsstelle die Anzahl der ausgegebenen Pässe bekanntgegeben.

Keine kollektive Ausgabe des Kulturpasses an betreute Gruppen. Es gilt das Individualprinzip. Sozial- und Bildungseinrichtungen unterstützen armutsgefährdete Menschen auch durch gemeinsame Besuche von Kultureinrichtungen. Neue Wahrnehmungen, erweitertes Handlungsspektrum, usw. Wir gehen davon aus, dass die besagten Einrichtungen diese Leistungen in ihren Konzepten aufgenommen haben und über entsprechende Budgets verfügen.

Gültigkeitsdauer

Der Pass gilt 1 Jahr ab Ausstellungsdatum (außer AMS = 6 Monate). Wenn sich die Einkommenssituation ändert, soll der Pass zurückgegeben werden.

Wir vertrauen darauf, dass Personen vom Kulturpass nicht mehr Gebrauch machen, wenn sich ihre Einkommensverhältnisse gebessert haben.

Ist bereits bekannt, dass es sich um einen kürzeren Zeitraum einer vorübergehenden Armutsgefährdung handelt, kann der Pass rückdatiert werden.

Berechnung des Haushaltseinkommens

Für die BERECHNUNG der Armutsgefährdung bildet immer das Haushaltseinkommen die Grundlage; die Armutsgefährdungsgrenze wird dabei multipliziert um den Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen/Jugendlichen (älter als 14 Jahre) im Haushalt, und um 0,3 für jedes Kind (jünger als 14 Jahre).

Beispiel: 1 Erwachsener und 3 Kinder (6, 8 und 15 Jahre)

€ 19.926,- (Maximales Einkommen pro Jahr) + € 498,- + € 498,- + € 831,-

Haushaltsgröße	Zusätzlich pro Monat in €	Maximales Einkommen (pro Jahr) in €	Maximales Einkommen (pro Monat, 1/12) in €	Maximales Einkommen (1/14) in €
1 Erwachsener	0	19.926	1.661	1.423
1 Erwachsener + 1 Kind	498	25.902	2.159	1.850
1 Erwachsener + 2 Kinder	996	31.878	2.657	2.277
2 Erwachsene	831	29.898	2.492	2.136
2 Erwachsene + 1 Kind	1.329	35.874	2.990	2.562
2 Erwachsene + 2 Kinder	1.827	41.850	3.488	2.989
2 Erwachsene + 3 Kinder	2.325	47.826	3.986	3.416

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2024. Monatswert entspricht 1/12 des Jahreswertes; Kind = unter 14 Jahre.

Bei der Ermittlung des Haushaltseinkommens werden alle Einkommensarten berücksichtigt, d.h. neben Erwerbseinkommen auch private Transfers (Alimente, Unterhalt) und sämtliche Sozialleistungen (wie z.B. Familienbeihilfe, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulage etc.).

Im Rahmen des Kulturpasses gibt es **drei Ausnahmen: Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe** (der Erhöhungsbetrag und in diesen Fällen auch die Familienbeihilfe) sowie die **Heimopferrente** werden nicht eingerechnet. Denn das Pflegegeld ist eine Geldleistung für den Zukauf von Pflegedienstleistungen, die die tatsächlichen Kosten ohnehin nur teilweise abdeckt. Die erhöhte Familienbeihilfe wiederum wird Menschen mit einer sogenannten erheblichen Behinderung gewährt und hat die Aufgabe, die mit einer Beeinträchtigung verbundenen höheren Lebenshaltungskosten zumindest zum Teil abzudecken. Die Heimopferrente steht Personen zu, die traumatische Gewalt-Erfahrungen in Heimen gemacht haben; sie ist unpfändbar und wird auch nicht auf die Ausgleichszulage oder Mindestsicherung / Sozialhilfe angerechnet.

Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen:

Kinder und Jugendliche bis 16 erhalten einen eigenen Pass, wenn die Eltern die Kriterien erfüllen.

Jugendliche und junge Erwachsene mit eigenem Einkommen: Ab 16 Jahren:

Selbständige Lebensführung (eigener Haushalt): Überprüfung des Individualeinkommen.

Wohnsitz bei den Eltern: Überprüfung des Haushaltseinkommens

Studierende

Als Studierende*r habe ich keinen Anspruch auf den Pass. Ausnahme: Ich beziehe Sozialhilfe oder Leistungen der ÖH (Sozialtopf/ besondere Unterstützungen). Wenn andere soziale Problemlagen im Vordergrund stehen wie Alleinerzieher*innen, dann entscheiden diese. Studierende verfügen in den meisten Fällen über kein Einkommen, das die Armutsgefährdungsgrenze übersteigt. Trotzdem berechtigt diese Situation nicht, den Kulturpass in Anspruch zu nehmen. Das Studiengeld für mittellose Student*innen ist berechnet an den tatsächlichen Ausgabepositionen- und Notwendigkeiten der Studierenden, bzw. die meisten Eltern haben für die Studienkosten aufgrund Ihrer Ausbildungsverpflichtung aufzukommen. Für individuell zu lösende schwierige finanzielle Situationen unterstützt das Sozialreferat der ÖH diese Student*innen auf Antrag und nach individueller Bewertung auch mit dem Anspruch auf den Kulturpass. Selbsterhalterstipendiate haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ihre Entscheidung zu studieren, ist eine bewusste Entscheidung aufgrund der Leistungen aus dem Stipendium, eigenem Einkommen sowie bisher Erspartem. Die Situation kann nicht als Armutsgefährdung betrachtet werden.

Volontär*innen

Als Volontär*in, bzw. Freiwillige/r habe ich keinen Anspruch auf den Kulturpass. Keine Ausnahmen. Ein Volontariat zu leisten ist eine freiwillige Entscheidung im Rahmen der beruflichen Ausbildung, und kann daher nicht als armutsgefährdete Situation betrachtet werden.

Selbständig Erwerbstätige bzw. Freiberufler*innen,

deren Haushaltseinkommen unter 19.926,-€ pro alleinstehender Person liegt, haben Anspruch auf den Kulturpass gegen Vorlage ihres Einkommenssteuerbescheids aus dem Vorjahr.

Begleitpersonen:

Begleiter*innen, Sozialarbeiter*innen erhalten keinen Pass, es sei denn sie erfüllen selbst die Kriterien.

Personen mit einem Einkommen ÜBER der EU-SILC-Armutsgrenze,

die sich dennoch in einer prekären Lebenssituation befinden, können nach einer individuellen Prüfung ihrer Lebenssituation ebenfalls einen Kulturpass erhalten. Prekäre Einkommenssituationen, etwa durch überdurchschnittlich hohe Ausgabenerfordernisse, müssen in den Sozialberatungsstellen offengelegt und nachvollziehbar dargestellt werden. Da viele individuell finanziell prekäre Situationen nicht über die Offenlegung des Einkommens allein dargestellt werden können, kann ein Beratungsgespräch, das die Offenlegung der regelmäßigen Ausgaben mit einbezieht, zu Lösungen kommen, bei der der Kulturpass unterstützend ausgegeben werden kann.

Wo gilt der Kulturpass?

Grundsätzlich gilt der Kulturpass bei allen Kultureinrichtungen, die sich an der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur beteiligen“.

Für manche Vorstellungen/Produktionen gelten Einschränkungen, diese sind bei den jeweiligen Kultureinrichtungen zu erfragen.

Die Aktion Hunger auf Kunst und Kultur gibt es derzeit in Wien, Salzburg, OÖ, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Burgenland und in NÖ. Aktuelle Listen der teilnehmenden Kulturbetriebe werden auf <https://www.hungeraufkunstundkultur.at/> für alle Bundesländer veröffentlicht.

Kulturpass-App

Ab sofort steht die Kulturpass-APP für alle Kulturpass-Besitzer*innen auf Google Play und im Apple App-Store zur Verfügung. Die Kulturpass-APP präsentiert Ihnen das breitgefächerte Kulturangebot der Aktion Hunger auf Kunst und Kultur.

Eine Straßenkarte zeigt die Kultureinrichtungen in der Nähe an, die mit dem Kulturpass bei freiem Eintritt besucht werden können. Sie können die Kulturangebote nach folgenden 10 Kulturkategorien (Bibliothek, Bildung, Bühne, Dies & Das, Festival, Film, Literatur Museum, Musik, Sehenswürdigkeit) filtern oder aber auch nach Schlagworten (Oper, Theater, Tanz, Natur/Umwelt etc.) suchen. Es ist aber auch möglich, direkt über die Suchfunktion die Kultureinrichtung, den Kulturveranstalter Ihrer Wahl zu suchen. Jede Kultureinrichtung/jeder Kulturveranstalter wird auf einer Detailseite präsentiert - insbesondere gibt es auf diesen Seiten Informationen dazu, wie der Kulturpass in der jeweiligen Kultureinrichtung genutzt werden kann. Eine Merkfunktion ermöglicht es, persönliche Favoriten zu kennzeichnen.

Jede/r Kulturpass-Besitzer*in hat auch die Möglichkeit, seinen Kulturpass hochzuladen, um ihn dann digital an der Kassa mit einem Lichtbildausweis vorzuweisen. Auch Ticketanfragen per E-Mail sind bei vielen Kulturinstitutionen möglich. Die APP ist in deutscher Sprache verfügbar.

Über die News-Funktion erhalten Sie regelmäßig Kulturnachrichten bzw. Kulturangebote oder wichtige Informationen aus dem Sozialbereich. Auch bei den News haben Sie die Möglichkeit die Informationen nach Bundesland und/oder Kategorie zu filtern.

Informationen für Ausgabestellen

Pässe oder Werbematerial können jederzeit unter office@sozialplattform.at bzw. unter 0732-667594-2 nachbestellt werden.

Fragen beantwortet Claudia Zinganell-Kienbacher (zinganell@sozialplattform.at) sehr gerne.

Hier erhält man auch weitere Informationen zur Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“ für Oberösterreich.

<https://www.hungeraufkunstundkultur.at/>
www.sozialplattform.at

